

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Gültig ab 1. Januar 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen folgendes

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG). ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG). ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften. ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über die Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
Steuerberechnung	Art. 4 ¹ Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz	Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).
Verfahren	Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird durch die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen. ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG). ³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195 ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).
Steuerbezug	Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von CHF 5'000.00 bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Sicherung	Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG). ² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).
Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 17. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024 beraten und genehmigt.

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Liegenschaftssteuer vom 7. November bis zum 9. Dezember 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 und 46 vom 7. und 14. November 2024 bekannt gegeben.

Zum Beschluss vom 13. Dezember 2024 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Januar 2025 publiziert.

Oberstocken, 27. Januar 2025



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin